

Teilnahmebedingungen für das WestLotto-Partnerprogramm

Präambel

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG („WestLotto“) ist einem Partnerprogramm angeschlossen, bei welchem ausgewählten Kooperationspartnern Werbemittel zu WestLotto und WestLotto-Produkten in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnehmer an dem Partnerprogramm von WestLotto werden nachfolgend als „Partner“ bezeichnet.

Die Affiliate Netzwerke werden als „Partnernetzwerke“ bezeichnet.

Den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags folgend, erlangt das Glücksspielangebot der Landeslotteriegesellschaften ausschließlich auf dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes Geltung. WestLotto ist durch Genehmigung des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt, auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen Glücksspiele anzubieten.

Teilnahmeberechtigt am WestLotto-Partnerprogramm sind aus diesem Grund nur solche Partner, die sicherstellen können (möglichst mittels technischer/systemischer/kommunikativer Maßnahmen), die Werbebanner ausschließlich Einwohnern in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

Partnerprogramm-Teilnahme

- a. Potentielle Partner müssen mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein.
- b. Die Teilnahme am Partnerprogramm kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bewerbung des Partners durch WestLotto oder durch die betreuende Agentur.
- c. Der Partner, wie auch WestLotto haben die Möglichkeit, die Teilnahme am Partnerprogramm jederzeit und ohne Angabe von Gründen mittels schriftlicher Mitteilung zu beenden.
- d. Der Partner verpflichtet sich, seine bei dem Partnernetzwerk hinterlegten Kontaktdaten auf dem aktuellsten Stand zu halten.
- e. Der Partner verpflichtet sich, auf Anfrage die Art und Weise seiner Vertriebstätigkeit WestLotto oder der betreuenden Agentur gegenüber offen zu legen. Dazu zählt insbesondere die detaillierte Dokumentation, wie die dem Partner zugeordnete Performance zustande gekommen ist und auf welche Weise die durch den Partner vermittelten Aufrufe der westlotto.de Online-Präsenz (Traffic) generiert wurden.
- f. Die Wahrung von Urheber- und Markenrechten unter den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen obliegt dem Partner selbst. Eine Haftung von WestLotto für derartige Verstöße von Inhalten des Internetauftritts des Partners ist ausgeschlossen. Der Partner stellt WestLotto von den geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Rechten Dritter durch den Partner herrühren.

Partnergruppen

Im Zusammenhang mit der Online Vermarktung und der Einbindung von Werbemitteln sind im Partnerprogramm von WestLotto aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) folgende Partnergruppen unzulässig: Paidmailer-Partner.

Für die Partnergruppen CashBack-, Bonus- und Re-Targeting-Partner ist eine gesonderte Bewerbung und Prüfung durch die betreuende Agentur und / oder WestLotto notwendig. Ein Ausschluss vom Partnerprogramm behält WestLotto sich in diesen Fällen ausdrücklich vor.

Suchmaschinen

- a. Die Schaltung von bezahlten Einträgen in Suchmaschinen (z. B. Adwords) für WestLotto oder deren Produkte ist den Partnern nur nach Rücksprache mit der Agentur und / oder WestLotto möglich.
- b. Der Partner verpflichtet sich zur Optimierung der Partnerseiten für bestehende und neue Suchmaschinen (Index) wie auch für soziale Netzwerke, beispielsweise Facebook und entsprechendes Anzeigensystem.

Website des Partners

- a. Dem Partner ist es nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel auf anderen als bei der Anmeldung zum Partnerprogramm angegebenen Websites einzubinden.
- b. Gemäß den Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) ist der Partner für die Kennzeichnung seiner Websites verantwortlich. Der Partner verpflichtet sich, die Werbemittel nur auf gekennzeichneten Websites einzusetzen.
- c. Die Website des Partners darf keiner der unter „Partnergruppen“ genannten unzulässigen Partnergruppen angehören bzw. auf den zugehörigen unzulässigen Websites dürfen Werbemittel nicht eingebunden werden.

Werbemittel

- a. WestLotto stellt dem Partner über die Plattform des Partnernetzwerks Werbemittel in Form von Textlinks und Bannern zur Verfügung. Diese darf der Partner ausschließlich in eigener Verantwortung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit WestLotto einsetzen. Nach Beendigung der Partnerschaft oder auf Wunsch von WestLotto entfernt der Partner die Werbemittel umgehend und vollständig von seinen Websites.
- b. Der Partner verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Werbemittel unverändert auf seine Websites zu übernehmen. Werden weitere Werbemittel benötigt oder ist eine abweichende Einbindung der Werbemittel beabsichtigt, so ist die vorherige Zustimmung von WestLotto oder der betreuenden Agentur einzuholen.
- c. Es ist untersagt, Dritten für die Generierung von Spielscheinen eine Beteiligung an der von WestLotto gezahlten Partnerprovision in Aussicht zu stellen oder einen andersartigen Vorteil (z. B. Gewinnspielteilnahme, Bonuspunkte) zu versprechen oder zu gewähren.
- d. Die Einbindung der Werbemittel auf Websites, die radikale, politische, rassistische, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische, volksverhetzende oder pornografische Inhalte enthalten oder auf solche verweisen sowie Websites mit Inhalten, die gegen die guten Sitten und geltende Gesetze oder die Rechte Dritter verstoßen, ist nicht gestattet.
- e. Die Einbindung der Werbemittel auf Websites, die Minderjährige (unter 18 Jahre) zur überwiegenden Zielgruppe haben, Minderjährige be-/umwerben oder kindliche Inhalte enthalten ist nicht gestattet.
- f. Es sind nur Spielscheine provisionsberechtigt, denen ein freiwilliger und bewusster Klick durch den User vorausgegangen ist. Insbesondere die Verwendung von Cookie-Dropping, iFrames, Werbung in Layern und PopUps und Ähnliches ist untersagt.
- g. Bei der Angabe der Jackpotsumme, auch bei einer Einbindung in ein Werbemittel, verpflichtet sich der Partner die Angabe stets wahrheitsgemäß und aktuell wiederzugeben.
- h. Im Übrigen ist der Partner gleichsam zur Einhaltung der Werberichtlinie gem. § 5 Abs. 4 S. 1 GlÜStV verpflichtet. Diese kann jederzeit bei WestLotto abgefordert werden.

Vertragsstrafe

- a. Verstößt der angemeldete Partner gegen die Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen, entfällt der Provisionsanspruch. In diesen Fällen behält sich WestLotto das Recht des sofortigen Ausschlusses aus dem WestLotto Partnerprogramm vor. Ferner stellt der Partner WestLotto von allen Ansprüchen von Dritten frei, die durch seinen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen geschädigt wurden. Eine Haftung aufgrund solcher Verstöße seitens WestLotto ist ausgeschlossen.
- b. Um Verstöße und daraus resultierende Schadensersatzansprüche zu vermeiden, ist der Partner aufgefordert, sich in Zweifelsfällen mit WestLotto oder mit der betreuenden Agentur abzustimmen.
- c. WestLotto behält sich vor, den Partner bei Missachtung der Teilnahmebedingungen für den entstandenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Unabhängig davon kann bei Verstößen im Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zur Höhe einer monatlichen Provision (Bemessungszeitraum: die letzten 3 Monate vor schuldhafter Vertragsverletzung) auferlegt werden.

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit (im persönlichen Affiliate-Partnerbereich) gekündigt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle WestLotto Werbemittel und Links von der Partner-Website unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden, zu entfernen.

Änderungen der Teilnahmebedingungen

Der Partnerprogrammbetreiber behält sich das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Der Partnerprogrammbetreiber wird die Partner zwei Wochen vor der Änderung der Teilnahmebedingungen per E-Mail darauf hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, die geänderte Fassung einzusehen. Der Partner ist sodann berechtigt, den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Partner der Geltung der neuen Teilnahmebedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail gelten die geänderten Teilnahmebedingungen als angenommen.

Besondere Pflichten

Der Partner verpflichtet sich, jedweden Schaden von WestLotto fernzuhalten, indem er sich an die Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen, an die Rahmenbedingungen des GlüStV hält. Im Besonderen gilt es, dass Partner ebenfalls die allgemeinen Grundsätze zur Sucht-Prävention und dem Jugendschutz wahr.

Schlussbestimmung

Im Falle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diese durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit zulässig, entspricht.